

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2013.00040 vom 25. Juni 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2013.00040

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2013.00040 du 25 juin 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2013.00040 del 25 giugno 2014

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2008 | Vermögensverwaltungsgesellschaft, Steuerauscheidung, Geschäftsbetrieb, Betriebsstätte, Wiederherstellung der Frist für die pauschale Steueranrechnung Kommanditgesellschaften, deren Tätigkeit sich auf die blosser Vermögensverwaltung beschränkt und die über keine festen, ständigen, der Geschäftstätigkeit dienenden Anlagen oder Einrichtungen am Gesellschaftersitz verfügen, betreiben keine nach kaufmännischer Art geführte Unternehmung. Sie sind nicht als Geschäftsbetrieb im Sinne des DBG bzw. des StG zu qualifizieren, weshalb ihre Erträge bzw. Aktiven nicht ins Ausland ausgeschieden werden können (E. 2). Der Betriebsstättenbegriff gemäss DBA-D schliesst sowohl die Betriebsstätte als auch den Geschäftsbetrieb im Sinn des DBG bzw. StG ein. Im Unterschied zum Geschäftsbetrieb nach DBG bzw. StG setzt das DBA-D neben der festen Geschäftseinrichtung für das Vorliegen einer Betriebsstätte indessen die blosser Tätigkeit voraus. Eine geschäftliche Tätigkeit wird dementsprechend nach DBA-D nicht vorausgesetzt. Folglich sind Unternehmen, welche keine kaufmännische Tätigkeit ausüben, wie Vermögensverwaltungsgesellschaften, ebenfalls als Betriebsstätten im Sinn von Art. 5 DBA-D zu qualifizieren (E. 3.3). Bei der Dreijahresfrist zur Stellung des Antrags auf pauschale Steueranrechnung nach Art. 14 Abs. 2 VO pStA handelt es sich um eine Verwirkungsfrist. Deren Wiederherstellung ist zulässig, sofern das fristgerechte Handeln des Pflichtigen durch einen Grund verhindert wurde, den er nicht verschuldet hat (E. 4.2). Abweisung, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 2

Abteilung SB.2013.00040 SB.2013.00041 Urteil der 2. Kammer vom 25. Juni 2014
Mitwirkend: Abteilungspräsident Andreas Frei (Vorsitz), Verwaltungsrichterin Leana Isler, Verwaltungsrichterin Silvia Hunziker, Gerichtsschreiber Dirk Andres. In Sachen 1. A, 2. B, beide vertreten durch die C AG, Beschwerdeführende, gegen 1. Staat Zürich, 2. Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das kantonale Steueramt, Beschwerdegegnerschaft, betreffend Staats- und Gemeindesteuern 2008 Direkte Bundessteuer 2008, hat sich ergeben: I. A. Die D GmbH & Co KG hat ihren Sitz in E (Deutschland). Sie bezweckt die Verwaltung eigenen Vermögens und Beteiligungsbesitzes. Sie ist zu 50 % an der F GmbH und zu 50 % an der G GmbH beteiligt, welche beide operativ in Deutschland tätig sind. Gesellschafter der D GmbH & Co KG sind die ebenfalls in E ansässige Firma I als persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalanteil und B als Kommanditistin mit einem Kommanditanteil von EUR B. A und B deklarierten in ihrer Steuererklärung 2008 für die Staats- und Gemeindesteuern ein steuerbares Einkommen von

Fr. ... bzw. ein steuerbares Vermögen von Fr. ... sowie für die direkte Bundessteuer ein steuerbares Einkommen von Fr. In der Folge schätzte das kantonale Steueramt am 8. November 2011 die Pflichtigen für die Staats- und Gemeindesteuern 2008 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. ... (zum Satz von Fr. ...) bei einem steuerbaren Vermögen von Fr. ... (zum Satz von Fr. ...) ein bzw. veranlagte die Pflichtigen für die direkte Bundessteuer 2008 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. ... (zum Satz von Fr. ...). Als Begründung führte es sinngemäss an, die Anteile an den Aktiven und am Ertrag der D GmbH & Co KG seien nicht nach Deutschland auszuscheiden, da es sich bei der D GmbH & Co KG um eine nicht-kaufmännische Personengesellschaft handle, welche in Deutschland weder einen Geschäftsbetrieb noch eine Betriebsstätte aufweise. C. Mit Entscheid vom 12. Oktober 2012 wurde die Einsprache der Pflichtigen in Bezug auf die Staats- und Gemeindesteuern 2008 teilweise gutgeheissen und die Teilsatzbesteuerung für den Ertrag aus der D GmbH & Co KG von Fr. ... gewährt. In Bezug auf die direkte Bundessteuer 2008 wurde die Einsprache abgewiesen. II. Die hiergegen von den Pflichtigen erhobenen Rechtsmittel hiess das Steuerrekursgericht teilweise gut und gewährte den Pflichtigen die Nettobesteuerung auf Einkünften aus Beteiligung an der F GmbH sowie der G GmbH. Es schätzte die Pflichtigen für die Staats- und Gemeindesteuern 2008 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. ... (zum Satz von Fr. ...) bei einem Vermögen von Fr. ... (zum Satz von Fr. ...) ein bzw. veranlagte die Pflichtigen für die direkte Bundessteuer 2008 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. ... (zum Satz von Fr. ...). III. Mit Beschwerden vom 8. Mai 2013 liessen die Pflichtigen dem Verwaltungsgericht sinngemäss beantragen, es seien der Ertrag und die Aktiven der D GmbH & Co KG vollständig nach Deutschland auszuscheiden. Die Pflichtigen seien für die Staats- und Gemeindesteuern 2008 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. ... (zum Satz von Fr. ...) bei einem steuerbaren Vermögen von Fr. ... (zum Satz von Fr. ...) einzuschätzen bzw. für die direkte Bundessteuer 2008 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. ... (zum Satz von Fr. ...) zu veranlagern; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners. Eventualiter sei eine Nachfrist von 60 Tagen ab rechtskräftiger Einschätzung bzw. Veranlagung für die Einreichung eines Antrags auf pauschale Steueranrechnung zu gewähren. Subeventualiter sei die Nettobesteuerung für die Dividende der F GmbH zu gewähren. Während das kantonale Steueramt die Abweisung der Beschwerde beantragte, verzichtete das Steuerrekursgericht auf Vernehmlassung. Die Eidgenössische Steuerverwaltung liess sich nicht vernehmen. Die Kammer erwägt: 1. 1.1 Die vorliegenden Beschwerden SB.2013.00040 (Staats- und Gemeindesteuern) und SB.2013.00041 (Direkte Bundessteuer) betreffen dieselben Pflichtigen, den gleichen Sachverhalt und dieselbe Rechtslage, weshalb sich die Vereinigung der Verfahren rechtfertigt. 1.2 Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer alle Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden, nicht aber die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheids (§ 153 Abs. 3 des Steuergesetzes des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997 [StG] ; BGE 131 II 548 E. 2.2.2 und 2.5; RB 1999 Nr. 147). 1.3 Aus der Beschwerdebegründung hat hervorzugehen, welche Rechtsverletzungen geltend gemacht werden. Die Pflicht des Verwaltungsgerichts zur Rechtsanwendung von Amtes wegen wird somit durch das Rügeprinzip eingeschränkt; das Gericht ist nicht gehalten, von sich aus nach Mängeln zu forschen, welche in der Beschwerde nicht geltend gemacht worden sind (vgl. RB 1982 Nr. 5). Es ist einzig verpflichtet, offensichtliche, d. h. ins Auge springende

Rechtsverletzungen von Amtes wegen ohne entsprechende Rüge zu beheben (RB 1999 Nr. 148). 1.4 Gemäss den allgemeinen Regeln über die Verteilung der objektiven Beweislast trägt die Steuerbehörde die Beweislast für die steuerbegründenden oder steuererhöhenden Tatsachen, während der Steuerpflichtige die Beweislast für die steuermindernden oder steueraufhebenden Tatsachen trägt (Felix Richner et al., Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., Zürich 2013, § 132 Rz. 90).

E. 2.1

Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit werden den inländischen Gesellschaftsformen gleichgestellt, denen sie am ähnlichsten sind (vgl. Art. 49 Abs.

E. 2.2

Natürliche Personen, die in der Schweiz bzw. im Kanton wohnen oder hier ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, sind laut Art.

E. 2.3.1

Einen Geschäftsbetrieb betreibt eine nach kaufmännischer Art geführte Personenunternehmung, welche ihre Tätigkeit grundsätzlich in einer festen Anlage oder Einrichtung ausübt. Nichtkaufmännische Personenunternehmen führen keinen Geschäftsbetrieb (vgl. Locher, Art. 4 Rz. 3 ff.). Kaufmännischer Natur sind jene Kommanditgesellschaften, welche ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und mit ihrem Betrieb nach aussen in Erscheinung treten. Nichtkaufmännischer Art sind hingegen jene Kommanditgesellschaften, deren Tätigkeit sich auf die blosse Vermögensverwaltung beschränkt und die über keine festen, ständige, der Geschäftstätigkeit dienende Anlagen oder Einrichtungen am Gesellschaftssitz verfügen (Ernst Höhn/Peter Mäusli, Interkantonales Steuerrecht, 4. A., Bern/Stuttgart/Wien 2000, § 11 Rz. 10 f.; Maja Bauer/Lucia Omlin in: Martin Zweifel/Peter Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 2.A., Basel 2008, Art. 4 Rz. 4 mit Hinweisen). Dies gilt auch dann, wenn das Vermögen erheblich ist und dessen Verwaltung über das gewöhnliche Mass hinausgeht (BGE 98 Ia 212 E. 2).

E. 2.3.2

Die Vorinstanz verneint einen Geschäftsbetrieb der D GmbH & Co KG, da diese keine kaufmännische Kommanditgesellschaft sei. Es handle sich bei der D GmbH & Co KG um eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, welche über keine eigenen festen Einrichtungen an ihrem Sitz in Deutschland verfüge. Die Beschwerdeführenden machen demgegenüber sinngemäss geltend, die Tätigkeit der D GmbH & Co KG sei als Geschäftsbetrieb zu qualifizieren, welcher in Deutschland ansässig sei, da die D GmbH & Co KG ein nach kaufmännischer Art geführtes Unternehmen betreibe und über feste Geschäftseinrichtungen verfüge. Sie begründen dies wie folgt: Neben der Verwaltung des eigenen Vermögens bestehe der Unternehmenszweck der D GmbH & Co KG gemäss Gesellschaftsvertrag auch darin, sämtliche Geschäfte zu betreiben, welche mittelbar oder unmittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen würden. Dementsprechend nehme die D GmbH & Co KG gegenüber ihren Tochtergesellschaften, der F GmbH und der G GmbH, aktive Managementfunktionen wahr. Dies äussere sich folgendermassen: Der Pflichtige führe die Geschäfte der D GmbH & Co KG im Auftrag seiner Ehefrau, der Pflichtigen. Er sei

faktischer Geschäftsführer der D GmbH & Co KG. Dies beinhalte die Durchführung der Generalversammlung der D GmbH & Co KG, die Verabschiedung der jeweiligen Gewinn- und Verlustverrechnungen der D GmbH & Co KG sowie die Entscheidung bzgl. der Verwendung des Jahresüberschusses der D GmbH & Co KG und die Festlegung einer allfälligen Dividende. In seiner Funktion als faktischer Geschäftsführer der D GmbH & Co KG nehme er sodann direkten Einfluss auf die operative Führung der F GmbH und der G GmbH. Als eigentlicher Inhaber der Oberleitung der F GmbH treffe er deren zentrale firmenstrategische Entscheidungen. In dieser Rolle erbringe er gegenüber der F GmbH folgende Dienstleistungen: Faktische Geschäftsführung der F GmbH, Durchführung der Generalversammlung, Verabschiedung der Gewinn- und Verlustverrechnung, Strategieentwicklung, mittel- und langfristige Firmenstrategie, Mitentscheidung und Steuerung von Forschungsvorhaben und Personalberatung. Um ihre Vorbringen zu belegen, führen die Beschwerdeführenden in beispielhafter Weise konkrete Tätigkeiten an, welche der Pflichtige im Namen der D GmbH & Co KG, insbesondere auch für die F GmbH, ausführe: Abfassung der GV-Protokolle der D GmbH & Co KG und der F GmbH, Durchführung von Innovations-Meetings bei der F GmbH, Instruktion der Geschäftsführung der F GmbH in Bezug auf Markterschliessungen, Entscheidungen im Finanz- und Investitionsbereich und Prüfung von Lizenzverträgen der F GmbH, Steuerung der Forschungsvorhaben der F GmbH, Erstellung von Qualitätsberichten in persönlicher Abstimmung mit der Geschäftsführung und anderen Mitarbeitenden der F GmbH, Lösung von Schadensfällen und Konflikten mit Kunden zugunsten der F GmbH sowie Mitwirkung bei wesentlichen Personalentscheiden der F GmbH und der G GmbH. Die Management-Aktivitäten mit den entsprechenden Tätigkeiten seien Dienstleistungen der D GmbH & Co KG zugunsten der F GmbH, welche durch den Pflichtigen unabhängig von seinem formellen Anstellungsverhältnis bei der F GmbH erbracht würden. Diese Management-Dienstleistungen führe der Pflichtige in der Regel in E am Gesellschaftssitz der D GmbH & Co KG durch. Es werde ihm dort von der F GmbH ein Büro, ein Sekretariat und weitere notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Demgegenüber nehme der Pflichtige gemäss Arbeitsvertrag im Rahmen des formellen Arbeitsverhältnisses zwischen ihm und der F GmbH Aufgaben in folgenden Tätigkeitsbereichen wahr: Vertragswesen, Markt- und Produktentwicklung sowie Werbung Investitionen, Technik und Organisation, Personalwesen sowie Steuern. Entsprechend führen die Beschwerdeführenden konkrete Beispiele für diese Tätigkeitsgebiete an, wie Investitionsentscheidungen, Absicherung von Risiken oder die Erschliessung neuer Märkte. Zudem habe der Pflichtige gemäss Arbeitsvertrag explizit keinerlei Vertretungsberechtigungen für die F GmbH. Insgesamt arbeite der Pflichtige in etwa 40 % für die D GmbH & Co KG und in etwa 60 % für die F GmbH im Rahmen des formellen Arbeitsverhältnisses. Aus pragmatischen Gründen, da es sich um Familien-KMU handle sowie zur Vermeidung von Mehraufwand und Diskussionen mit den deutschen Steuerbehörden, sei auf die Verrechnung von Dienstleistungen zwischen der D GmbH & Co KG und der F GmbH verzichtet worden. Auf eine diesbezügliche Dokumentation mittels Verträgen sei bewusst verzichtet worden. Für die Management-Aktivitäten des Pflichtigen sei die D GmbH & Co KG nicht direkt entschädigt worden, sondern indirekt durch die Lohnzahlung der F GmbH an den Pflichtigen. Im Gegenzug habe die D GmbH & Co KG dementsprechend auch nichts für die von der F GmbH zur Verfügung gestellte Infrastruktur bezahlen müssen. Allenfalls könne das Zurverfügungstellen der entsprechenden Infrastruktur als Naturalleistung der F GmbH gegenüber der D GmbH & Co KG für deren Arbeitsleistung verstanden werden. Die

Firma I, welche zur alleinigen Vertretung der D GmbH & Co KG berechtigt ist, habe die faktische Geschäftsführung der D GmbH & Co KG durch den Pflichtigen akzeptiert. Deshalb liege in Bezug auf die Vertretung der D GmbH & Co KG durch den Pflichtigen von Seiten der Firma I eine Duldungsvollmacht vor. Gleiches gelte für die Schwester der Pflichtigen, welche zu 50 % an der F GmbH beteiligt ist. Sie habe das Tätigwerden der D GmbH & Co KG durch den Pflichtigen für die F GmbH akzeptiert. Ferner habe das Deutsche Finanzamt die D GmbH & Co KG regelmässig besteuert.

E. 2.3.3

(s. oben) verwiesen werden. Damit liegt keine Betriebsstätte im Sinn von Art. 5 Abs. 1 DBA-D vor, weshalb die Einkünfte bzw. Dividenden der D GmbH & Co KG sowie deren Vermögen nicht nach Deutschland auszuscheiden sind. 4. 4.1 Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Dividenden, die in der Schweiz der Einkommensteuer unterliegen und die nach Artikel

E. 3

Abs. 1 i. V. m. Art.

E. 3.1

Damit ist zu prüfen, ob das Doppelbesteuerungsrecht die Besteuerung in der Schweiz verhindert. Gemäss Art. 1 des Abkommens vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D) können sich Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind, auf dieses Abkommen berufen. Nach Art. 3 Abs. 1 lit. d DBA-D umfasst der Ausdruck "Person" natürliche Personen und Gesellschaften im Sinn von Art. 3 Abs. 1 lit. e Personengesellschaften sind folglich keine Personen im Sinn von Art. 3 Abs. 1 lit. d DBA-D, weshalb sie sich nicht auf das Abkommen berufen können. Unbestritten ist vorliegend, dass es sich bei der D GmbH & Co KG um eine Personengesellschaft nach dem deutschen Recht handelt, welche einer schweizerischen Kommanditgesellschaft am ähnlichsten ist, weshalb sich die D GmbH & Co KG nicht auf das DBA-D berufen kann. Abkommensberechtigt sind hingegen die Beschwerdeführenden, da sie in der Schweiz im Sinn von Art. 4 DBA-D ansässig sind.

E. 3.2

Gemäss Art.

E. 3.3

Gemäss Art. 5 Abs. 1 DBA-D ist unter Betriebsstätte eine feste Geschäftseinrichtung zu verstehen, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Der Betriebsstättenbegriff gemäss DBA-D schliesst sowohl die Betriebsstätte als auch den Geschäftsbetrieb im Sinn des DBG bzw. StG ein (vgl. Locher, Art. 4 Rz. 25). Im Unterschied zum Geschäftsbetrieb nach DBG bzw. StG setzt das DBA-D neben der festen Geschäftseinrichtung für das Vorliegen einer Betriebsstätte indessen die blossе Tätigkeit voraus. Eine geschäftliche Tätigkeit wird dementsprechend nach DBA-D nicht vorausgesetzt (vgl. Felix Richner et al., Handkommentar zum DBG, 2. A., Zürich 2009, Art. 4 Rz. 18). Folglich sind Unternehmen, welche keine kaufmännische Tätigkeit ausüben, wie Vermögensverwaltungsgesellschaften, ebenfalls als Betriebsstätten im Sinn von Art. 5 DBA-D zu qualifizieren (vgl. Richner, Handkommentar zum DBG, Art. 4 Rz. 26). Die

Vorinstanz ist sinngemäss der Ansicht, dass keine Betriebsstätte vorliege, da weder der Pflichtige noch die Pflichtige bzw. entsprechend die Firma I in Deutschland für die D GmbH & Co KG geschäftlich tätig geworden sei. Die Beschwerdeführenden vertreten hingegen sinngemäss die Meinung, die D GmbH & Co KG verfüge über eine Betriebsstätte, da in Deutschland für die D GmbH & Co KG unternehmerische Tätigkeiten in einer festen Geschäftseinrichtung stattgefunden hätten. Diesbezüglich verweisen sie auf ihre bereits gemachten Ausführungen (vgl. Ziffer 2.3.2 oben).

E. 3.4

Auch wenn die Betriebsstätte im Sinn des DBA-D keine Geschäftstätigkeit voraussetzt, sondern bereits eine blosser Tätigkeit genügt, verfügt die D GmbH & Co KG dennoch nicht über eine solche in Deutschland: Wie bereits in Ziffer

E. 6

Abs. 1 DBG bzw. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 StG aufgrund persönlicher Zugehörigkeit in der Schweiz bzw. im Kanton grundsätzlich unbeschränkt für ihr weltweites Einkommen und Vermögen steuerpflichtig. Besitzen solche Personen jedoch Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten oder Liegenschaften ausserhalb der Schweiz bzw. des Kantons, so werden nach Art. 6 Abs. 1 DBG bzw. § 5 Abs. 1 StG diejenigen Teile ihres Einkommens und Vermögens, welche auf diese Werte entfallen, in der Schweiz bzw. im Kanton nicht besteuert. Da es sich hierbei um steuermindernde Tatsachen handelt, sind die Beschwerdeführenden diesbezüglich entsprechend beweisbelastet (vgl. Ziff. 1.4 oben). Die Steuerauscheidung erfolgt für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Liegenschaften im Verhältnis zum Ausland gemäss Art. 6 Abs. 3 DBG bzw. § 5 Abs. 3 StG nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung (Art. 127 Abs. 3 BV). Steuerpflichtige, die in der Schweiz bzw. im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten kraft Art.

E. 7

DBA-D). Folglich wird das Unternehmen einer Personengesellschaft als Unternehmen desjenigen Staates behandelt, in dem die Gesellschafter ansässig sind und die Einkünfte aus Beteiligungen an demselben sind von den Gesellschaftern in deren Ansässigkeitsstaat zu versteuern, ausser es liegt eine Betriebsstätte vor. Indessen enthält Art. 7 Abs.

E. 8

DBA-D einen Vorbehalt zugunsten von Einkünften, die in anderen Artikeln des Abkommens behandelt werden, worunter insbesondere Art.

E. 10

in der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls besteuert werden können, so gewährt die Schweiz gemäss Art. 24 Abs. 2 Ziff. 2 DBA-D i. V. m. Art. 1 ff. der Verordnung vom 22. August 1967 über die pauschale Steueranrechnung (VO pStA) dieser Person auf Antrag grundsätzlich die pauschale Anrechnung dieser deutschen Quellensteuer an die Schweizerische Einkommensteuer. Nach Art.

E. 14

Abs. 2 VO pStA verschuldet. Die Vorinstanz hat zu Recht die Fristwiederherstellung nicht gewährt. 5. Die Beschwerdeführenden stellen subeventualiter sinngemäss den Antrag, es sei die Nettosteuerung für die Dividende der F GmbH zu gewähren. Diesem Antrag wurde

bereits durch die Vorinstanz vollumfänglich entsprochen. In der Beschwerdeschrift stimmen sie denn auch den Ausführungen der Vorinstanz zu. Folglich mangelt es diesbezüglich auf Seiten der Beschwerdeführenden an einem Rechtsschutzinteresse. Daher ist auf den Antrag nicht einzutreten. 6. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 1 DBG; § 153 Abs. 4 in Verbindung mit § 151 Abs. 1 StG). Eine Parteienschädigung steht ihnen aufgrund ihres Unterliegens nicht zu (Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG]; § 153 Abs. 4 in Verbindung mit § 152 StG und § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.